

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 10

Freiburg im Breisgau, 3. März

1958

Dem Klerus und den Gläubigen der Erzdiözese
 machen wir tieferschüttert die schmerzliche Mitteilung, daß Gott der Herr am 3. März 1958
 um 2.20 Uhr seinen treuen Diener, unseren geliebten Oberhirten
 Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof und Metropoliten

Dr. phil. et Dr. theol.

EUGEN SEITERICH

Ehrendomherr des Kathedralkapitels zu Straßburg, Honorarprofessor der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br., Ehrensator der Universität Freiburg i. Br. und der Technischen Hochschule Karlsruhe, Magistralritter des Souveränen Malteserordens, Ehrenbürger der Gemeinde Eisental,

in die Ewigkeit abgerufen hat. Er starb, gestärkt durch den Empfang der heiligen Sakramente und mit dem Segen des Heiligen Vaters in seinem 56. Lebensjahr, im 32. Jahr seines Priestertums, im 6. Jahr seines bischöflichen Wirkens, im 4. Jahr seines erzbischöflichen Amtes. Sein klares Denken, seine tiefe Frömmigkeit und seine schlichte Art befähigten den hohen Heimgegangenen gemäß seinem Wahlspruch »Er muß wachsen« in der kurz bemessenen Dauer seines oberhirtlichen Amtes zu einem fruchtbaren Apostolat der Wahrheit und der Liebe.

Wir empfehlen seine Seele dem frommen Gebet der Priester und der Gläubigen.

Die feierliche Beisetzung findet statt am Freitag, dem 7. März 1958, vormittags 9 Uhr in Unserer Lieben Frauen Münster zu Freiburg i. Br.

Wir laden die hochwürdigen Geistlichen ein, an der Beisetzung des heimgegangenen Oberhirten in Chorkleidung teilzunehmen und ersuchen, sich um 8.30 Uhr in der Konviktskirche einzufinden.

Wir ordnen an:

1. In jeder Pfarrkirche ist für die Seelenruhe des verstorbenen Oberhirten in der kommenden Woche ein feierliches Seelenamt zu halten. Die Gläubigen sind zu zahlreicher Teilnahme einzuladen.
2. Jeder Priester der Erzdiözese wolle sobald als möglich für den hohen Verstorbenen an einem nach dem Ritus hierzu freien Tage eine Missa de Requie feiern.
3. Während der vier auf diese Verordnung folgenden Wochen ist von jedem Priester der Erzdiözese in der hl. Messe, ausgenommen die festa duplicis ritus primae et secundae classis, die Oratio pro defuncto episcopo (Nr. 2) einzulegen.
4. Im Kanon der hl. Messe kommt die Fürbitte pro antistite nostro bis zur Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Wegfall.
5. In sämtlichen Pfarrkirchen ist während der acht auf diese Verordnung folgenden Tage jeweils nach 12 Uhr ein Trauergeläute in drei Absätzen zu veranstalten.

Freiburg i. Br., den 3. März 1958.

Das Metropolitankapitel:

† Hermann Schäufele